

**Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**FAQ zum**

**- Förderprogramm Lamarr Fellow Network Ramp Up -**

**1) Welche Möglichkeiten eröffnen sich für einen Lamarr Fellow?**

Das Lamarr Fellowship ist eine besondere Auszeichnung für international herausragende Forschungsleistungen im Bereich KI/ML, die den Fellows die Durchführung eigener Forschungsvorhaben im Rahmen des Forschungsprofils des Lamarr-Institutes ermöglicht. Die Lamarr Fellows können dazu die Strukturen und Möglichkeiten des Instituts in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination des Lamarr-Instituts und unter Berücksichtigung der institutsinternen Ressourcensteuerung nutzen. Dies kann bedeuten, dass Arbeitsmöglichkeiten vor Ort genutzt oder dass die eigene Arbeitsgruppe oder eigene Promovierende Zugang zu den (virtuellen) Arbeitsgruppen und Seminaren gemeinsam mit anderen Spitzenforschenden erhalten. Darüber hinaus können Fellows in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination beispielsweise die Rechnerressourcen des Lamarr-Institutes mit nutzen und auf die Möglichkeiten der Vernetzung und der Außendarstellung zurückgreifen.

**2) Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**

Pro Fellow beträgt das maximale Fördervolumen 150.000 Euro p.a. für bis zu 4 Jahre. Die Förderung erfolgt ad personam und ist nicht übertragbar.

Die Personalkosten des Fellows sind nicht zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für wissenschaftliche Mitarbeitende (außer Promovierende) sowie Sach- und Reiseausgaben, wie beispielsweise: Eigene Reisemittel im Rahmen des Fellowships oder für Personal, Einladung hochkarätiger Gastforschender (einschließlich Reise- und Übernachtungskosten oder auch für kurze Gast-Aufenthalte, z.B. Stipendien für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten), Brückenstipendien für bis zu 6 Monate für ausländische Post-Docs, Kosten für wissenschaftliche Hilfskräfte, Anschaffung von Geräten bei einem Einzelwert von bis zu 5.000 Euro, Aufträge für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Unterstützung bei Grafik, Layout, Übersetzungen, Redaktion von Texten etc.), Nutzerstudien.

**3) Muss die Universität einen Eigenanteil erbringen?**

Die Finanzierung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90% der förderfähigen Gesamtausgaben auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Somit ergibt sich im

Rahmen dieser Landesförderung eine zu erbringende Eigenleistung in Höhe von 10% der förderfähigen Gesamtausgaben (Vgl. 5., (7)).

Der Eigenanteil kann sowohl in finanzieller Form erfolgen als auch als geldwerte Sachleistung („in-Kind-Leistung“) eingebracht werden. Die Bereitstellung projektspezifischen, wissenschaftlichen Personals, auch wenn es aus dem Landeshaushalt finanziert wird, und/oder die Bereitstellung technischer Infrastruktur werden anerkannt. Alle „in-Kind-Leistungen“ müssen belegbar bzw. ermittelbar sein.

Ausgaben für im Projekt eingesetztes, wissenschaftliches Personal können als „in-Kind-Leistung“ angerechnet werden, unabhängig davon, ob es sich einerseits um befristet und speziell für das Projekt eingestelltes oder andererseits um unbefristet/ befristet beschäftigtes Personal handelt. Voraussetzung für die Berücksichtigung der „in-Kind-Leistungen“ als anrechnungsfähiger Eigenanteil ist, dass es sich um speziell für das Projekt eingestelltes Personal handelt oder die durch das geförderte Projekt freiwerdenden Ausgaben für dort eingesetztes, bereits beschäftigtes Personal wieder für die originären nicht wirtschaftlichen Zwecke der Forschung und Lehre oder satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **4) Welche Angaben über die nachhaltige Vernetzung mit dem Lamarr Fellow Netzwerk soll der Antrag enthalten?**

Von der Hochschule ist in einem separaten Dokument darzustellen, wie die nachhaltige Vernetzung mit dem Lamarr-Institut über die Förderung hinaus sichergestellt werden kann (Vgl. 5., (6)). Die nachhaltige Vernetzung könnte beispielsweise die Mitarbeit des Fellows im Lamarr Alumni-Netzwerk in Form von Teilnahme und Präsentation bei Veranstaltungen des Netzwerks, Unterstützung von Netzwerkaktivitäten, etwaiges Mentoring und/oder Kollaborationen in der Forschung sein, die ggf. auch über den Alumni hinausgehen.

#### **5) Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?**

Ein entsprechender Antrag enthält neben dem detaillierten wissenschaftlichen Profil der Kandidatin/ des Kandidaten eine Beschreibung der Institution, den Nachweis einer 10%-Eigenbeteiligung sowie eine Nachhaltigkeitserklärung (s.u.).

Die Anlagen (3) - (6) zum Antrag sind auf Englisch abzufassen. Antragstellerin ist die Universität. Der Antrag muss von der Universität und der Kandidatin / dem Kandidaten unterschrieben werden. Der Förderantrag besteht aus den folgenden Unterlagen (11pt, Arial, 1.2 Zeilenabstand):

- (1) Antragsformular
- (2) Projektmittelplanung (siehe Formular im Downloadbereich)
- (3) Ein tabellarischer Lebenslauf (max. 2 Seiten)
- (4) Eine Darstellung der wissenschaftlichen Leistungen und Auszeichnungen der letzten zehn Jahre der Kandidatin / des Kandidaten, in der auch die zehn wichtigsten Publikationen aus dem Zeitraum genannt sind (max. 2 Seiten)
- (5) Eine kurze Darstellung des beabsichtigten thematischen Schwerpunkts, die die beabsichtigten Forschungstätigkeiten, zu erwartende Wirkungen und geplante Kooperationen mit dem Lamarr-Institut beschreibt (max. 5 Seiten)
- (6) Eine Kurzbeschreibung der Universität mit besonderem Fokus auf die Schwerpunktsetzung im Bereich KI und Aussagen zur nachhaltigen Vernetzung mit dem Lamarr Fellow Netzwerk (max. 3 Seiten)

#### **6) In welcher Form ist der Antrag einzureichen?**

Die Einreichung der Unterlagen kann in 2022 in digitaler Form erfolgen (vgl. Anwendungshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass III - Runderlass des Ministeriums der Finanzen - I C 2 - 0044-1.1.7 - vom 1. Januar 2022). Bitte nutzen Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: [KI-ML@mkw.nrw.de](mailto:KI-ML@mkw.nrw.de).

Die Zulassung der ausschließlich digitalen Einreichung kann sich bei Einreichfristen ab 2023 ändern.

#### **7) Wie erfolgt die Auswahl der Anträge?**

Beurteilt wird die wissenschaftliche Exzellenz der Kandidatin / des Kandidaten anhand hochrangiger Forschungsergebnisse und Publikationsleistungen, bedeutender wissenschaftlicher Preise oder kompetitiver Exzellenzförderungen wie Alexander-von-Humboldt-Professuren oder ERC Advanced Investigator Grants sowie der zu erwartende Beitrag des Projektvorschlags und der zu erwartende Mehrwert der Vernetzung mit dem Lamarr-Institut.